

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 80 (2002)
Heft: 5

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



RATGEBER AHV
DR. IUR. RUDOLF TUOR

Vorausberechnungen von AHV-Renten sind komplex

Ich wurde 1941 geboren und möchte gelegentlich mit Arbeiten aufhören. Ich habe bei der AHV-Zweigstelle eine detaillierte Berechnung meiner AHV-Rente beantragt, erhielt aber neben einer Aufstellung des Individuellen Kontos (IK) und des Splittings nur einige Gesetzesartikel, keine konkreten Zahlen. Ich möchte gerne wissen, ob die AHV zur Auskunft über künftige Renten verpflichtet ist oder ob ich mich mit den zugestellten Aufstellungen selber «herumschlagen» muss.

Die Vorausberechnung von AHV-Renten ist eine komplexe Angelegenheit. Die AHV wird nicht nur mit Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber, sondern zu einem wesentlichen Teil von Bund und Kantonen sowie über die Mehrwertsteuer mitfinanziert. Damit sind die künftigen Ansprüche stark von der im Zeitpunkt der Rentenberechnung geltenden Rechts-

lage abhängig. Dies zeigen gerade auch die Erfahrungen mit der 10. AHV-Revision und die aktuelle Diskussion zur 11. AHV-Revision.

Problematik der Vorausberechnung von AHV-Renten
AHV-Renten werden nicht aufgrund eines individuellen Deckungskapitals, sondern primär aufgrund der persönlichen Beitragszeiten sowie der anrechenbaren Einkommen und Gutschriften berechnet. Zudem spielt über das «Splitting» auch der Zivilstand eine entscheidende Rolle, da die Einkommen und Gutschriften aus Ehejahren je hälftig auf beide Ehegatten aufgeteilt werden müssen.

Die vielfältigen Elemente, die künftige Renten beeinflussen, zeigen die Problematik von Auskünften über künftige AHV-Renten. Je weiter der Rentenbeginn entfernt ist, desto weniger zuverlässig können Vorausberechnungen sein, sind doch weder künftige Änderungen der

Rechtsgrundlagen noch die weitere Entwicklung der persönlichen Verhältnisse der Versicherten (Zivilstand, Einkommensentwicklung usw.) zum Voraus bekannt.

Rentenauskünfte der Ausgleichskassen

Schon seit längerem erteilen die Ausgleichskassen aufgrund der Individuellen Konten (IK) Auskünfte über den aktuellen Stand der bisher abgerechneten Einkommen und der Beitragsjahre. Für zurückliegende Zeiten lässt sich verbindlich feststellen, welche Beiträge und Gutschriften bisher verbucht wurden, ob Beitragslücken bestehen und wie sich solche Lücken allenfalls schliessen lassen.

Anhand dieser Daten lassen sich hypothetische Invaliden-, Witwen-, Witwer- oder Waisenrenten nach aktuellem Recht berechnen. Dies genügt in den meisten Fällen als Grundlage für eine Vorsorgeplanung. Wenn – wie in Ihrem Fall – eine allfällige Erwerbsaufgabe und der Rentenbeginn relativ kurz bevorstehen, lässt sich die Grössenordnung künftiger Altersrenten weitgehend abschätzen. Dies ist beispielsweise auch für den persönlichen Entscheid über einen allfälligen Vorbezug der Altersrente von Bedeutung.

Seit 2001 bestehen einheitliche Rechtsgrundlagen für Renten-

auskünften der Ausgleichskassen, bei denen auch künftige Entwicklungen einbezogen werden. Grundsätzlich wird dabei von den Angaben der Versicherten über die künftigerwartete Entwicklung der persönlichen Verhältnisse abgestellt; wo solche Angaben fehlen, werden einheitliche Annahmen getroffen.

Die Vorausberechnung künftiger Renten kann mit einem besonderen Formular bei der im gegenwärtigen Zeitpunkt für eine Rente zuständigen Ausgleichskasse beantragt werden. Dies braucht jedoch eine gewisse Zeit. Ein besonderes Merkblatt gibt näheren Aufschluss über die Rentenvorausberechnung, Voraussetzungen und Verfahren. Es kann bei den Ausgleichskassen bezogen werden.

Keine Verbindlichkeit der Auskünfte über künftige Renten

Wie bereits erwähnt: Je weiter entfernt der Rentenbeginn ist, desto weniger aussagekräftig kann eine Rentenauskunft sein. Ausserdem können diese Auskünfte der Ausgleichskassen denn auch in keinem Fall verbindlich sein. Massgeblich bleibt immer die individuelle Rentenverfügung der im Rentenfall zuständigen Ausgleichskasse, bei der gegenwärtig AHV-Beiträge abgerechnet werden. Bei Unklarheiten kann die Ausgleichskasse des Wohnkantons weiterhelfen.

INSERATE

Leiden auch Sie unter Blasenschwäche? TENA lady bietet Ihnen die Lösung:



Erhältlich in 6 verschiedenen Grössen:

- Geruchskontrolle
- Anatomisch geformt
- Einzeln verpackt
- Diskret und sicher

Diskreter
Versand

Bestellen Sie noch heute Ihr Gratiemuster:

Vorname/Name _____

Adresse _____

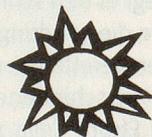
PLZ/Ort _____

Tel. / _____

Coupon bitte einsenden an:
Cosanum AG, Rütistrasse 14, 8952 Schlieren.

HOTEL MÜNSTERHOF

Für Ruhe und Erholung nahe dem Nationalpark
in unserem traditionsreichen Familienbetrieb.



BUNGALOWS TRAFÖGL

Für Ferien mitten im Grünen,
wo Sie Ihr eigener Hausherr sind.
Der Spass für die ganze Familie.

FERIEN IN DER NATUR

Hotel Münsterhof,
Fam. Plinio Meyer-Tschenett, 7537 Münstair GR
Tel. 081 858 55 41, Fax 081 858 50 58
E-Mail: info@muensterhof.ch
www.muensterhof.ch

Splitting nach Scheidung

Vor einer Rentenauskunft oder einer definitiven Rentenberechnung muss für geschiedene Personen allenfalls noch das Splitting für die Jahre der geschiedenen Ehe durchgeführt werden, was das Verfahren zusätzlich verzögern kann. Solche Verzögerungen können vermieden werden, wenn geschiedene Personen möglichst bald nach der Scheidung bei der zuständigen Ausgleichskasse das Splitting für die Ehejahre veranlassen.

Zusammenfassung

Seit Beginn des Jahres 2001 bestehen rechtliche Grundlagen für Rentenauskünfte der Ausgleichskassen. Dies ist im Hinblick auf eine beabsichtigte Erwerbsaufgabe und die Möglichkeit des Rentenvorbezuges von Bedeutung. Auch wenn Auskünfte über künftige Renten nicht verbindlich sind, kann angesichts der kurzen Zeit bis zum Rentenalter Ihre künftige Rente weitgehend zuverlässig vorausberechnet werden.

Die Rentenberechnung ist eine komplexe Angelegenheit und übersteigt die Möglichkeiten einer AHV-Zweigstelle. Bei AHV-Zweigstellen eingereichte Gesuche werden denn auch umgehend der zuständigen Ausgleichskasse zur direkten Erledigung weitergeleitet. Wenn die Unterlagen, die Ihnen Ihre Ausgleichskasse zuge-

stellt hat, nicht genügen, empfehle ich Ihnen, mit der Ausgleichskasse einen Termin zu vereinbaren, damit Ihre Fragen näher besprochen werden können.

AHV-Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen

Ich beziehe seit vergangenem Oktober eine volle IV-Rente und arbeite beim bisherigen Arbeitgeber noch zu 20%. Meine Frau ist ebenfalls erwerbstätig und bezahlt rund 2000 Franken AHV-Beiträge, also mehr als den doppelten Mindestbeitrag von 780 Franken. Nach dem AHV-Merkblatt schulden namentlich Bezüger und Bezügerinnen von IV-Renten AHV-Beiträge als Nichterwerbstätige. Weshalb zieht mir mein Arbeitgeber weiterhin den AHV-Beitrag ab?

Tatsächlich gelten Personen, die kein oder nur geringes Erwerbseinkommen erzielen, namentlich Bezügerinnen und Bezüger von IV-Renten, in der AHV primär als nichterwerbstätig. Da die Merkblätter der AHV zur gezielten Information über

einzelne Sachbereiche dienen, müssen sie sich auf einen allgemeinen Überblick beschränken. Auch der AHV-Ratgeber kann nicht auf alle Details eingehen. Gerne lege ich jedoch die Grundsätze, die Sie interessieren, näher dar.

Besonderheiten der schweizerischen AHV als Volksversicherung

Die meisten Sozialversicherungen, so insbesondere Arbeitslosenversicherung, Unfallversicherung, Pensionskassen, sind historisch als sogenannte *Arbeitnehmersicherungen* entstanden. Demgegenüber ist die AHV als *Volksversicherung* für die ganze Bevölkerung aufgebaut und erfasst neben Arbeitnehmenden auch Selbstständigerwerbende und nichterwerbstätige Personen in der Schweiz. Die dafür nötigen Abgrenzungen der AHV haben auch Bedeutung für andere Sozialversicherungen.

Eine weitere Besonderheit der AHV ist die *unbeschränkte Beitragspflicht* auf Erwerbseinkommen, obwohl die Leistungen nur beschränkt vom Einkommen abhängig sind. So können bei Mehrfachbeschäftigung gleichzeitig Beiträge über verschiedene Anstellungen oder aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit geschuldet sein.

Auch Nichterwerbstätige müssen Beiträge aus allfälliger *Teil-*

erwerbstätigkeit bezahlen, können aber aus allfälligem Erwerb bezahlte Beiträge zurückfordern oder mit Beiträgen, die sie als Nichterwerbstätige schulden, verrechnen lassen.

Dies bedingt komplexe, nicht immer leicht verständliche Regelungen zur Abgrenzung der einzelnen Erwerbsarten, aber auch für die Bestimmung der Nichterwerbstätigkeit im Sinne der AHV.

Grundsätze zur Beitragspflicht

Nach *Versicherungsprinzip* sind alle Versicherten grundsätzlich selber Beitragspflichtig. Mit der 10. AHV-Revision wurde denn auch die frühere Beitragsbefreiung von nichterwerbstätigen Ehefrauen und nichterwerbstätigen Witwen aufgehoben. Allerdings gelten Beiträge von nichterwerbstätigen Ehegatten als bezahlt, sofern der andere Ehegatte aus Erwerbstätigkeit wenigstens Beiträge in doppelter Höhe des Mindestbeitrages bezahlt hat.

Der Kreis der *erwerbstätigen Versicherten* und ihre Beitragspflicht ist im AHV-Gesetz differenziert geregelt (Art. 4 ff.). Die Vorschriften über Beiträge der nichterwerbstätigen Versicherten finden sich in Art. 10 des Gesetzes. Nähere Vorschriften über den Kreis der *Nichterwerbstätigen* und die Bemessung der Beiträge wurden an den Bundesrat delegiert.

(Fortsetzung nächste Seite)

INSERAT



Dr. Ludwig Zirngibl,
Zofingen

Ich bin glücklich, dass ich auch im Alter noch voll Schaffenskraft und Tatendrang bin!

Es dauerte lange und kostete viel Mühe, bis mich das Werk, welches ich seit Jahren im Sinn hatte, selbst zufriedstellte. Aber ich war glücklich, dass ich es im Alter zustandebrachte. Und dann freute es mich, dass die Stiftung Kreatives Alter es mit einem Preis auszeichnete. Wenn Sie schreiben, dichten, komponieren oder eine wissenschaftliche Arbeit verfasst haben, sollten Sie unbedingt den Prospekt für das 7. Preisausschreiben der Stiftung verlangen. Es stehen noch andere Themenbereiche offen. Erforderlich ist, dass Sie bei der Fertigstellung der Arbeit das 65. Lebensjahr vollendet haben. Verlangen Sie doch, unter Beilegung dieses Inserates, nähere Informationen bei: **Stiftung Kreatives Alter**, Postfach 4139, 8022 Zürich, kreat-alter@smile.ch, www.creatrixsenectus.ch

PREIS-
AUSSCHREIBEN



STIFTUNG KREATIVES
ALTER

Kuhn Bieri

Hilfsmittel für Pflege und Gesundheit.



Fr. 290.-

Rollatoren können Sie bei uns auch mieten.

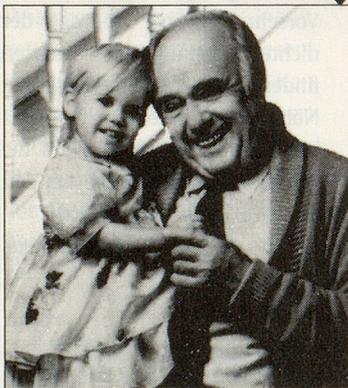
Wieder selbständig spazieren

Der stabile und wendige 4-Rad-Rollator mit den leicht bedienbaren Bremsen ermöglicht Ihnen, sich überall fortzubewegen. Er gibt Ihnen Sicherheit beim Gehen und die Möglichkeit leichte Dinge mitzunehmen. Zusätzlich können Sie sich auf der Sitzfläche ausruhen.

Kuhn und Bieri AG
Könizstrasse 227
3097 Bern-Liebelfeld
www.kuhnbieteri.ch

Hauszustellung
031 971 55 85

Ein Treppenlift ... damit wir es bequemer haben! «Wir warteten viel zu lange»



- für Jahrzehnte
- passt praktisch auf jede Treppe
- in einem Tag montiert



sofort Auskunft
01/920 05 04

Bitte senden Sie mir Unterlagen
Ich möchte einen Kostenvoranschlag

Name/Vorname _____

Strasse _____

PLZ/Ort _____

Telefon _____

ZL.Mai.2002

Die Spezialisten für
Treppenlifte
innen und aussen

HERAG AG

Tramstrasse 46
8707 Uetikon a/See

AN UNSERE LESERINNEN UND LESER

Bitte richten Sie Ihre Fragen an den AHV-Ratgeber – wenn immer möglich dokumentiert mit Kopien allfälliger Korrespondenzen und Entscheide – an: Zeitlupe, Ratgeber AHV, Postfach 642, 8027 Zürich. Besten Dank.

Die Beitragspflicht aus Erwerbstätigkeit steht grundsätzlich im Vordergrund. Versicherte sind «beitragspflichtig, solange sie eine Erwerbstätigkeit ausüben» (Art. 3 AHV-Gesetz). Demgegenüber ist die Beitragspflicht der Nichterwerbstätigen vom 1. Januar nach Vollendung des 20. Altersjahres bis zum ordentlichen Rentenalter (Frauen vollendetes 64., Männer vollendetes 65. Altersjahr) begrenzt.

Als Nichterwerbstätige gelten grundsätzlich Personen in der Schweiz, die keine beitragspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben, also auch IV-Rentner ohne Erwerbseinkommen.

Grundlage zur Bemessung der Beiträge von Nichterwerbstätigen bilden das Vermögen und das 20-fache Renteneinkommen (ohne AHV/IV-Renten). So schulden Nichterwerbstätige bei anrechenbarem Vermögen und kapitalisiertem Renteneinkommen

- bis 250000 Franken den jährlichen Mindestbeitrag von 390 Franken,
- von 4 Millionen Franken oder mehr den Höchstbetrag von 10100 Franken.

Zwischen diesen Werten werden entsprechend abgestufte Beiträge für Nichterwerbstätige erhoben. Die Beiträge von nichterwerbstätigen Eheleuten werden getrennt für jeden Ehegatten auf Basis der je halben Grundlagen berechnet.

Beitragspflicht für teilerwerbstätige Personen

Auch Teilerwerbstätige schulden primär AHV-Beiträge aus Erwerbstätigkeit. Ob allenfalls Beiträge als Nichterwerbstätige geschuldet sind, hängt von der Dauer der Beschäftigung, der

Höhe der Beiträge aus Erwerbstätigkeit, vom Vermögen und dem Renteneinkommen sowie von allfälligen Beiträgen aus Erwerbstätigkeit eines Ehegatten ab.

Teilerwerbstätige, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und deren Beiträge aus Erwerbstätigkeit weniger als die Hälfte des Beitrages, den sie als Nichterwerbstätige schulden, ausmachen, gelten im Sinne der AHV primär als Nichterwerbstätige. Sie können die Beiträge aus Teilerwerbstätigkeit zurückfordern, indem sie der Ausgleichskasse, die die Beiträge der Nichterwerbstätigen bezogen hat, nach Ablauf eines Kalenderjahres einen Antrag mit Belegen über die Beiträge aus Erwerbstätigkeit einreichen. Diese Regelung soll die Umgehung der Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen durch minimale Erwerbstätigkeit vermeiden und erfordert im Einzelfall allenfalls eine Vergleichsrechnung.

Auswirkungen in der Praxis

Die komplexe Regelung erweist sich in der Praxis als weniger problematisch. Dies hat verschiedene Gründe, auf die kurz hingewiesen werden soll:

- Um Beitragslücken bei der Rentenberechnung auszuschliessen, genügt es nach geltendem Recht, dass in jedem Jahr wenigstens der Mindestbeitrag selber bezahlt oder der doppelte Mindestbeitrag aus Erwerbstätigkeit des anderen Ehegatten gedeckt wird. Auch wenn damit die Beitragspflicht für Nichterwerbstätige nicht immer vollständig erfüllt wird, gelten solche Jahre bei der Rentenberechnung nicht als Beitragslücken.
- Da die Beiträge von nichterwerbstätigen Eheleuten auf den

je halben Berechnungsgrundlagen berechnet werden, sind in den meisten Fällen die Beiträge eines nichterwerbstätigen Ehegatten bereits mit Erwerbseinkommen des erwerbstätigen Ehegatten von 25000 bis 30000 Franken im Jahr, in jedem Fall aber bei Erwerbseinkommen ab 50000 Franken, gedeckt.

Bei Ehepaaren kann denn auch in der Praxis sehr oft auf Vergleichsrechnungen verzichtet werden, da erfahrungsgemäss auch Beiträge von nichterwerbstätigen Ehegatten meistens durch Erwerbseinkommen des anderen Ehegatten gedeckt sind.

Zu Ihrer Situation

Aufgrund Ihrer Schilderung sind Sie als teilerwerbstätiger IV-Rentner auf Ihrem *Erwerbseinkommen in jedem Fall beitragspflichtig*. Der Arbeitgeber hat bei der Gehaltsabrechnung denn auch richtigerweise den AHV-Abzug vorgenommen und muss darüber mit seiner Ausgleichskasse abrechnen.

Da Ihre Ehefrau erwerbstätig ist, ist vorerst abzuklären, ob über die Beiträge aus *Erwerbstätigkeit Ihrer Frau* von rund 2000 Franken im Jahr allenfalls auch Ihre Beitragspflicht als Nichterwerbstätiger abgedeckt wird. Dies wäre der Fall, wenn Ihre Frau einen Nichterwerbstätigen-Beitrag bis ca. 4000 Franken schulden würde. Damit könnte Ihre Beitragspflicht als nichterwerbstätiger Ehegatte bis zu einem gemeinsamen ehelichen Vermögen und kapitalisierten Renteneinkommen von

insgesamt 3800000 Franken ebenfalls als erfüllt gelten. In diesem Falle erübrigen sich weitere Abklärungen.

Können Ihre Beiträge als Nichterwerbstätiger nicht über die Erwerbstätigkeit der Frau gedeckt werden, wäre weiter zu prüfen, ob Sie *selber als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig* sind. Dies hängt insbesondere davon ab, ob Sie aus eigener Erwerbstätigkeit wenigstens die Hälfte Ihres Beitrages als Nichterwerbstätiger bezahlen. Trifft dies zu, gelten Sie bei der AHV als erwerbstätig und schulden keine Beiträge als Nichterwerbstätiger. Bei geringerem Beitrag aus Erwerbstätigkeit wären Sie als Nichterwerbstätiger beitragspflichtig und könnten die aus Teilerwerbstätigkeit bezahlten Beiträge bei Ihrer Ausgleichskasse zurückfordern.

Wenn Ihre Frau die Erwerbstätigkeit vorzeitig aufgibt, wäre sie bis zum ordentlichen Rentenalter als Nichterwerbstätige beitragspflichtig, sofern die Beitragspflicht nicht über einen Teilerwerb gedeckt werden kann. Die Beitragspflicht wäre aufgrund der konkreten Verhältnisse erneut zu prüfen.

Wie Sie sehen, lässt sich die Beitragspflicht von Nichterwerbstätigen nicht immer leicht beurteilen. Auch wenn aufgrund der Praxiserfahrungen selbst bei Teilerwerbstätigen die Beitragspflicht meistens über Erwerbstätigkeit erfüllt wird, sollten konkrete Sonderfragen direkt mit der zuständigen Ausgleichskasse, die allein verbindlich entscheiden kann, geklärt werden. ■

PRO-SENECTUTE-BERATUNGSSTELLEN

Die **Stiftung Pro Senectute** verfügt in der ganzen Schweiz über mehr als 120 Auskunfts- und Beratungsstellen. Pro Senectute berät alle Seniorinnen und Senioren sowie Angehörige von älteren Menschen kostenlos bei persönlichen und finanziellen Problemen. Sie finden vorne in jeder Zeitlupe ein Adress- und Telefonverzeichnis sämtlicher regionaler Pro-Senectute-Beratungsstellen eingehaftet.



**BESUCHEN SIE UNS!
TEL. 021 965 90 90**



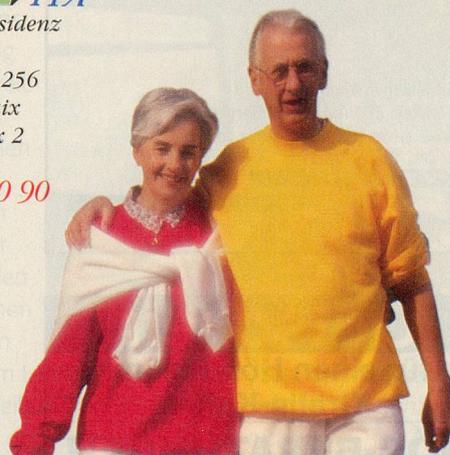
***E**in neues Leben im Herzen von Montreux!*

*Entdecken Sie NOVA VITA, die erste **zweisprachige** Seniorenresidenz. Wir bieten auch Ferien- und Genesungsaufenthalte!*

Sie haben es verdient!

NOVA VITA
Seniorenresidenz
Montreux
Case postale 256
Place de la Paix
1820 Montreux 2

Tel. 021 965 90 90



COUPON
Bitte senden Sie mir eine Dokumentation.

Name _____ Vorname _____
Adresse _____
PLZ/Ort _____ Alter: _____

Coupon einsenden an:
Nova Vita - Place de la Paix - Case postale 256 - 1820 Montreux 2